

A m t s = B l a t t.

N^o. 7.

Dinstag den 15. Jänner

1839.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 63. (1) Nr. 30214.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.

Mit der Bestimmung, daß von jeder Verlassenschaft, sobald sie ein reines Vermögen von 300 fl. E. M. und darüber beträgt, der Normalschuldsbeitrag in Conventions-Münze abzunehmen sey. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschlieung vom 24. v. M. alle gnädigst zu befehlen geruhet, daß für die Zukunft die Normalschuldsbeiträge unter Beobachtung der gesetzlichen Abstufungen von einer jeden Verlassenschaft, sobald selbe ein reines Vermögen von Drei Hundert Gulden Conventions-Münze, oder darüber beträgt, ohne Rücksicht auf die sonstigen Eigenschaften des Erblassers, in Conventions-Münze abgenommen werden sollen. — Diese allerhöchste Entschlieung wird in Folge herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. December d. J., Zahl. 30330, hiemit zur allgem. Kenntniß gebracht. — Laibach am 22. December 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welserberg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

3. 55. (1) Nr. 30001/2902

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.

Bestimmungen in Bezug auf die Bewilligung zur Ein- oder Durchfuhr von Staats-Monopols-Gegenständen. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat laut der Decrete vom 17. Juli und 16. November laufenden Jahres, Zahl 21574 und 40575, im Nachhange zu der im §. 3 der Vorschrift über die Festsetzung der Zoll- und Staatsmonopolsordnung den Bezug von Gegenständen eines Staatsmonopols betreffenden Bestimmung Folgendes zu verordnen befunden: — 1) Die

Bewilligung zum Bezuge des Salzes und Tabaks aus dem Auslande oder aus einem Gebietsheile, in welchem das Staatsmonopol nicht besteht, oder zur Durchfuhr der genannten Monopols-Gegenstände durch das Zollgebieth, ist mittelst einer, von dem Bittsteller eigenhändig unterschriebenen und mit seinem Siegel zu bekräftigenden Eingabe anzusuchen, welche die genaue Angabe, zu welchem Zwecke der Monopols-Gegenstand bezogen werden will; dann in so ferne es sich um Tabak handelt, die Gattung desselben, und die Menge jeder einzelnen Gattung enthalten muß. — 2. Die im vorigen Absatze bezeichneten Gesuche sind nach Maßgabe der in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen, bei der die Gefäas-Angelegenheiten leitenden Bezirks- oder Landesbehörde, in deren Verwaltungsbeyrke der Bittsteller wohnt, oder bei der k. k. allgemeinen Hofkammer zu überreichen. — 3. Die Cameral-Bezirks-Verwaltungen sind ermächtigt, zu bewilligen: die Einfuhr oder Durchfuhr von Tabak, wenn die Menge, um die es sich handelt, fünfzehn Pfunde (acht Pfunde vier Loth metrisches Gewicht) nicht übersteigt, und wenn das Amt, über welches der Eintritt des Monopols-Gegenstandes Statt finden soll, sich im Amtsdistricte der Cameral-Bezirks-Verwaltung, bei der das Gesuch überreicht werden will, befindet. — 4) Die Cameral-Gefäas-Verwaltung ist ermächtigt, die Bewilligung zur Einfuhr oder Durchfuhr des Tabaks zu ertheilen, wenn die Menge, um die es sich handelt, das im vorausgehenden Absatze angegebene Ausmaß überschreitet, oder, wenn es dieses Ausmaß zwar nicht überschreitet, das Eintrittsamt nicht im Amtsdistricte der Bezirks-Verwaltung, in welchem der Bittsteller wohnt, gelegen ist. — 5) Gesuche um die Ein- und Durchfuhr von Salz sind der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Entscheidung vorzulegen. — 6) Die Dauer der Gültigkeit der Bewilligungen zur Einfuhr oder Durchfuhr von Monopols-Gegenständen wird, sofern dieselben von den Es-

meral-Bezirks-Verwaltungen erteilt wurden, auf einen Monat, und in so ferne sie von der Cameral- & fällen-Verwaltung herühren, auf drei Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, beschränkt; nach Ablauf dieses Zeitraumes ist, wenn die Einfuhr oder Durchfuhr des Monopols-Gegenstandes von dem Bewerber noch gewünscht werden sollte, eine neue Bewilligung anzufordern. — 7) Bei der Durchfuhr von Monopols-Gegenständen haben alle Vorständen in Anwendung zu kommen, denen die Durchzugs-Güter nach den Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung überhaupt unterworfen sind. Insbesondere sind alle Päck- und Behältnisse genau abzuwägen, und nach der Vorschrift des §. 145 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorzugehen. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Sicherstellung der aus der Erklärung nach §. 128 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung entspringenden Verbindlichkeiten sich auch auf die, für den Bezug der Monopols-Gegenstände vorgeschriebenen Lizenzgebühren zu erstrecken habe. — Diese Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht. — Laibach am 20. December 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Ludwig Freih. v. Mac-Neven,
k. k. Subernialrath.

3. 33. Nr. 30139.

Verlautbarung

über ausschließende Privilegien. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 17. November v. J. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, folgende Privilegien zu verleihen befunden: 1. Dem Giovanni Pinella, Maschinenschleifer, wohnhaft in Brescia, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung und Erfindung einer Knetmaschine mit Cylindern zur Bearbeitung des zum Brotpacken bestimmten Teiges. — 2. Dem Franz Mayr, Hammergewerk, und dem Anton Müller, Privilegiumsinhaber, wohnhaft in Leoben, für die Dauer von fünfzehn Jahren, auf die Erfindung, aus einem auf besondere Art, nämlich ohne allen Zusatz bereiteten Puddlingstahle, bloß mittels roher Steinkohle Gußstahl zu erzeugen. — 3. Dem

Joseph Reichelt, Zimmergesell, wohnhaft in Riemes, Bunzlauer Kreises in Böhmen, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung, horizontale Flächen, vorzüglich aber Druckformhölzer, mittels einer eigens hierzu verfertigten Maschine schnell und ohne Gebrauch eines Lineals, auf das Genaueste zu hobeln.

— 4. Dem Gregor Gioja, Bürger, Hausinhaber und Fabrikant orientalischer Druckwaren, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 13, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, mittels besonders construirter Hebeldruck-Maschinen alle Gattungen Zücheldruckwaren von Seide, Schafwolle, Baumwolle, Leinen u. dgl. in den verschiedensten Farben zu erzeugen, wobei Schnelligkeit der Erzeugung, Ersparung von Arbeitern und ein schöner reiner Druck erzielt werde. — 5. Dem

Heinrich Fortmüller, bürgerlicher Perückenmacher, wohnhaft in Wien, Vorstadt St. Ulrich, Nr. 48 und 49, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung an den Haartouren für Herren und Damen, in Folge welcher sie dem natürlichen Haarwuchse gleich und daher von demselben nicht unterscheidbar verfertigt werden, indem die Kopfhaut sichtbar und die Haare in ihrem natürlichen Wuchse erscheinen, welche Touren übrigens so leicht seyen, daß man sie auf dem Kopfe kaum fühle. — Von den vorbenannten Privilegiumsverberrn haben sich Giovanni Pinella, Franz Mayr, Anton Müller, Joseph Reichelt, Gregor Gioja und Heinrich Fortmüller die Geheimhaltung ihrer Privilegien-Beschreibung ausdrücklich bedungen. — Weiters ist: a) Das unterm 4. November 1836, ursprünglich dem Fünfschäfer Blechwaren-Fabrikanten Carl Demuth verliehene und von demselben an Theodor Friedrich Hene abgetretene einjährige Privilegium, auf eine Verbesserung des Leuchtgases und der dazu gehörigen Apparate, welches über Ansuchen des Letztern, als nunmehrigen Besitzer, bereits unterm 25. November v. J. auf ein Jahr verlängert wurde, neuerlich auf die Dauer eines weitem Jahres, nämlich des dritten Jahres; und b) das dem Carl Wurm unterm 4. November 1836 verliehene zweijährige Privilegium, auf die Erfindung von Aequilibrio-Zeigeruhren, auf die Dauer eines weitem Jahres, nämlich des dritten Jahres verlängert; dagegen aber c) das zehnjährige Privilegium der Ditta: Merini und Detacchi auf einen Regulator für Seidenspinnereien vom 24. Februar 1834, wegen Nichtberichtigung der Taxen

aufgehoben worden. — Laibach am 20. December 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und
Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

3. 62. (1) Nr. 30440.
Verlautbarung.

Das erste Laibacher Musikfonds-Stipendium, im jährlichen Ertrage von 33 fl. 36 kr. E. M., ist erledigt. Dieses Stipendium ist bestimmt, für Studierende, welche der Musik kundig sind und ihre musikalischen Kenntnisse weiters vervollkommen. — Der Genuß desselben ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. — Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende Jänner 1839 bei dem Gubernium einzureichen, und diesen Gesuchen den Taufschein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungs-Zeugniß, dann die Studien-Zeugnisse von beiden Semestern 1838, endlich noch überdies das Zeugniß über die Kenntniß der Musik beizulegen. — Laibach am 22. December 1838.

3. 54. (1) ad Nr. 83185.
K u n d m a c h u n g.

Zur Wiederbesetzung einer am Gymnasium zu Hiesgem erledigten Humanitätslehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. E. M. für einen Weltlichen, und 500 fl. für einen Geistlichen, wird der Concurs auf den 14. März 1839 ausgeschrieben, und die Concurs-Prüfung an diesem Tage an den Gymnasien zu Lemberg, Laibach, Ollmütz, Brünn, Prag und Wien abgehalten werden. — Bewerber um diese Stelle haben sich zur Ablegung dieser Prüfung am obigen Tage an einem der obigen Gymnasien einzufinden, und dem betreffenden Gymnasialdirectorate ihre, zu Folge der hohen Botschaft vom 14. November 1837, Zahl 7283/2175, nach Anleitung desselben gehörig zu instruirenden Gesuche zu übergeben. — Vom k. k. galizischen Landesgubernium. Lemberg am 7. December 1838.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 57. (1) Nr. 9935.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Luzia Grum von Hrib, als erklärte

Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 1. December 1838 ohne Testament verstorbenen Bartlma Grum, vulgo Steffz, die Tagfagung auf den 11. Februar l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermaßen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach den 5. Jänner 1839.

3. 58. (1) Nr. 9921.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, nom. des Taxfondes, wider Jacob Effig, wegen eines Tarrückstandes pr. 25 fl. 4 kr. und Executionskosten, in die öffentliche Versteigerung der, dem Executen gehörigen, auf 16 fl. 36 kr. geschätzten Fahrnisse, als: Einrichtungsstücke und Wirtschaftsgewerthe gewilliget, und hiezu die erste Tagfagung auf den 29. Jänner, die zweite auf den 21. Februar, die dritte auf den 23. März 1839, jedesmal um 9 Uhr Vormittags in der Gubner'schen Mühle an der untern Polzlana mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Effecten weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungstagfagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. — Laibach am 5. Jänner 1839.

3. 37. (2) Nr. 9832.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Johann Bapt. Haril mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Herr Hugo Graf v. Gallenberg, Besitzer der k. k. Erbvogtei Munkendorf, Klage auf Verjährterklärung der, auf der k. k. Erbvogtei Munkendorf, vermög Courant, Rechnung ddo. 6. April 1784. pränotirt 16. April 1792, haftenden Forderung pr. 114 fl., eingebracht und um eine Tagfagung, welche hiemit auf den 8. April 1839 um 9 Uhr Vormittags angeordnet wird, angesucht. — Da der Aufenthaltort des Beklagten, Johann Bapt. Haril, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung und auf seine Gefahr

und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Zwayer als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Der Geflagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheine, oder in zwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Zwayer, Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach am 27. December 1838.

3. 36. (2) Nr. 184. M.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, als Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht, daß in Folge einverständlicher Auflösung des Gesellschaftsvertrages ddo. 16. protocoll. 31. December 1836, die bis nun bestandene Handlungsfirma „Johann Lininger et Compagnie,“ rücksichtlich der unter dieser Firma geführten Materials, Spezerei, Farben- und Eisenwaaren-Handlung, in dem dießgerichtlichen Mercantilprotocoll gelöset, und gleichzeitig die neue Dita: „Johann Lininger“ Behuf der Fortsetzung dieser Handlung eingetragen worden sey. — Laibach am 5. Jänner 1839.

Ämtliche Verlautbarungen.

3. 52. (1) Nr. 18420/2510 V. St. E o n c u r s.

Zur provisorischen Befehung der bei dem k. k. Verzehungssteuerramte zu Pontafel erledigten Einnahmestelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 500 fl. E. M., der Genus einer freien Wohnung und eines jährlichen Kanzleipauschals von 30 fl. E. M. mit der Verpflichtung zur Leistung einer dem Jahresgehälter gleichkommenden Dienstcaution verbunden ist, wird der Concurs hiemit eröffnet. — Diejenigen, welche sich um diesen, oder um einen mit einem mindern Gehalte verbundenen Dienstposten, welcher durch die Befehung dieser Einnahmestelle in Erledigung kommen dürfte, bewerben wollen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen sie sich über ihre allfälligen Studien, Moralität, ihre bisherige Dienstleistung, über die erworbenen Kenntnisse in den Gefällen- Manipulations- Vorschriften, des Rechnungs- Verfahrens, so wie

über ihre Sprachkenntnisse, dann über die Fähigkeit zur vorschriftsmäßigen Cautionsleistung auszuweisen haben, längstens bis 16. Februar l. J. bei der k. k. Klagenfurter Cameral- Bezirks- Verwaltung im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Von der k. k. kaiserschen Cameral- Gefällen- Verwaltung. Laibach am 5. Jänner 1839.

3. 42. (2) ad Nr. 354. Skartpapier- Vicitation.

Am 15. Februar 1839 von 9 bis 12 Uhr Vormittags werden in der Kanzlei des k. k. Cameral- Gefällen- Verwaltungs Deconomates zu Laibach, auf dem Jahrmarktplatz Haus-Nr. 61, die unbrauchbar gewordenen Druckpapiere an den Meistbietenden licitando veräußert werden. — Von diesen Druckpapieren sind 30 Centner 96 Pfund solche, die zur Verstampfung bestimmt sind, und beiläufig 32 Centner andere, welche von den Erstsehern zum beliebigen unbeschränkten Gebrauche verwendet werden dürfen. — Die Ausbietung geschieht in Parthien von einem, oder nach dem Wunsche der Kauflustigen auch von mehreren Centnern zusammen. — Der Ausrufspreis wird für die zur Verstampfung bestimmten Papiere mit 30 fr. E. M. pr. Centner, und für jene zur freien Benützung mit 5 fl. pr. Centner angenommen. — Sobald der Ausrufspreis überschritten, oder wenigstens erreicht wird, wird dem Meistbietenden gegen gleich bare Zahlung des Betrags das erstandene Quantum des zur freien Benützung bestimmten Papierses sogleich, das zur Verstampfung bestimmte Papier aber, welches vorläufig bei dem Deconomate, zur Vermeidung jedes Mißbrauches, in kleine Stücke zerstückelt wird, erst nach erfolgter Zerstückung ausgefolgt werden. Weßwegen der Erstseher des zerstückten Papiers sich mit den zur Verpackung notwendigen Säcken zu versehen, und dasselbe auf eigene Kosten hinweg zu transportiren haben wird. — Die Wegschaffung der erstandenen Papiere hat nach der Vicitation längstens binnen 8 Tagen zu geschehen, und das Deconomate hat weitershin für dieselben nicht zu haften. — Sollten bei einigen Quantitäten die Anbothe den Ausrufspreis nicht erreichen, so wird sich hierüber die vorläufige Genehmigung der k. k. Cameral- Gefällen- Verwaltung vorbehalten, und nach Einlangung derselben erst wird die Ausfolgung dieser Papiere an den Festbietenden Statt finden. — K. k. Cameral- Verwaltungs- Deconomate. Laibach am 5. Jänner 1839.